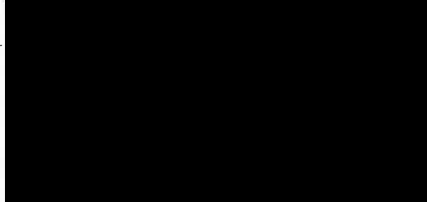


Pr. 421/94

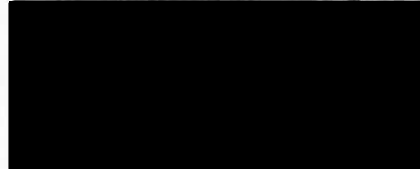
Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 4745 (V) vom 17.01.1994
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31.01.1995

Antragsteller:



Verfahrensbeteiligte:

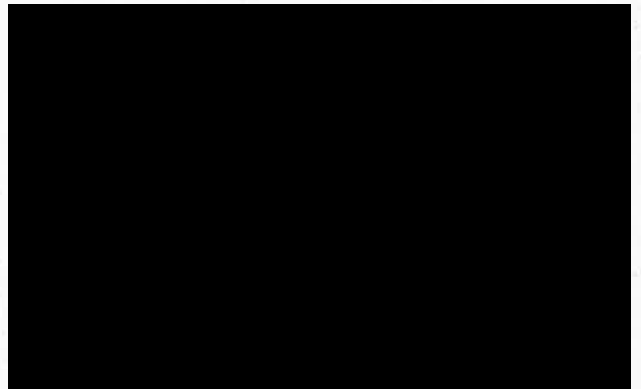


Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 24.10.1994 eingegangenen Indizierungsantrag am 17.01.1995 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Literatur:

Kunst:



einstimmig beschlossen:

"Ja doch, ja!"; Berg, Hille
NON STOP Taschenbuch
Nr. 23389, Verlag Ullstein
GmbH, Berlin

wird in die Liste der
jugendgefährdenden
Schriften aufgenommen.

Kennedyallee 105-107 . 53175 Bonn . Telefon 0228/376631
Postfach 26 01 21 . 53153 Bonn . Telefax 0228/379014

S a c h v e r h a l t

Das Taschenbuch "Ja doch, ja!" von Hille Berg ist in der Ullstein Verlag GmbH, Berlin, erschienen. Es hat einen Umfang von ca. 130 Seiten und kostet 9,90 DM.

In dem Taschenbuch berichtet die Sekretärin Anne von ihren diversen sexuellen Beziehungen zunächst zu ihrem Chef Herrn Schmidt und dann zu ihrem späteren Chef Helmut.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Inhalt des Taschenbuches pornographisch sei.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag nach § 15a GJS entschieden werden soll. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbeurteilung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Das Taschenbuch "Ja doch, ja!" von Hille Berg war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Inhalt des Taschenbuches ist pornographisch. Damit ist es nach dem Willen des Gesetzgebers nicht nur jugendgefährdend sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend (vgl. § 184 Abs. 1 StGB, § 6 Abs. 2 GJS).

Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Ein Medium ist pornographisch im Sinne von § 6 Nr. 2 GJS, § 184 I StGB, wenn es unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und seine objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23, 44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Diese Kriterien werden von dem o. a. Taschenbuch zweifelsohne erfüllt. Dies hat der Antragsteller zutreffend wie folgt dargelegt.

Am Tag vor dem Urlaub bedenkt Anne wichtige Situationen ihres bisherigen Lebens: Sex. Vor Jahren von ihrem Vetter anal penetriert und als frigide beschimpft, ist sie immer noch erregt von dem Geschehen, masturbiert bei Phantasien von Doppelpenetration durch zwei Männer, sucht mit Brausestrahlen in die Vagina intensiven Orgasmus.

Dem nächsten Partner, "Detlev", gibt sie sich gleich in diversen Positionen hin, "überschwemmt" und "völlig naß", mit Fellation und Koitus. Dann begann das ritualisierte Verhältnis mit ihrem widerlichen Chef: Anmache im Büro, Sex bei ihm Zuhause, mit oder ohne Ruth, Oral- und Analverkehr, lesbische 69er Kopulation. Dies hat Anne im Rückblick "alles satt", wiewohl es der Preis ist für ihre "schöne Position" im Betrieb. Der Kollegin Erika hat sie den gemeinsamen Italienurlaub abge sagt, sie will nicht Zeugin ihrer Stranderlebnisse sein, fährt allein. So beginnt der Urlaubsbericht auf der Erzählebene der Story (5 - 29).

Am ersten Tag genießt Anne aufgezwungenen Sex mit acht Halbwüchsigen im abgelegenen Teil eines Schwimmbades. Alle Abende verbringt sie mit "Freddy" und "Werner", die "Gisela" und "Susi", zuletzt "Helmut" dazunehmen, der sie seinerseits am letzten Tag zu einer Orgie mit vier Freunden bringt. Die Aktionen der Urlaubswoche sind ein kaum entwirrbarer Knäuel von Vaginal- und Analverkehr, Oralverkehr, homo- und heterosexueller Art, durch Kunstglieder und "Liebeskugeln" unterstützt, von Masturbation für Voyeurzwecke. Es ist eine endlos reihum ablaufende, mit grellem Geschrei und wahren Sekretionsströmen begleitete Dauerorgie, bei durchweg groben, diskriminierenden Zumutungen an die Frauen, die dies dennoch gierig erbetteln und genießen. Zuletzt geht sie auf Helmut's Wunsch ein, Chef und Kollegin in ihrer Wohnung durch sexuelle Zumutungen abzustrafen, die Arbeit aufzugeben und für ihn zu arbeiten (29 - 107).

Im Büro läßt Anne sich Erikas Sexualerlebnisse berichten, lädt sie für Samstag ein. Helmut schaut heimlich zu, wie Anne die erst widerstrebende, dann hochstimulierte Erika in eine lesbische Aktion zieht. Vor dem Höhepunkt greift er grob ein, bezeichnet Erika als "bewegungslose Schildkröte", masturbiert die Frauen mit den Zehen vaginal, koitiert Anne, penetriert Erika gleichzeitig anal bis zum Orgasmus aller. Dann schickt er Erika als nunmehr unnütz weg. Der zweite Teil der Rache Annes tags darauf gilt ihrem Chef. Als sie ihn gezielt auf Höchststimmung gebracht hat, frustriert ihn Helmut mit Analkoitus. Vor Wut tobend kündigt der Chef Anne die Arbeit. Sie zieht zu Helmut, erfährt noch am gleichen Tag, daß sie in einer Boutique arbeiten soll. Obwohl mißtrauisch, stimmt sie zu und erlebt gleich die erste Lektion der neuen Arbeit. Helmut und der Ladeninhaber heben sie in einem verspiegelten Raum auf eine Schaukel und koitieren sie im Schaukelrhythmus anal und vaginal. Wiewohl erschöpft zu Boden sinkend weiß Anne, daß die "wild" ist auf dieses Leben, darauf brennt, "es noch einmal gemacht zu bekommen, und dann noch einmal und dann noch einmal".

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs 2 GJS liegen offensichtlich nicht vor. Dennoch hat sich das Entscheidungsgremium mit der Frage befaßt, ob es sich bei dem Taschenbuch um Kunst handelt. Angesichts des Inhaltes des Taschenbuches lag die Vermutung

nahe, daß es sich hierbei nicht um ein für die Ewigkeit geschaffenes Werk, sondern lediglich um ein kurzlebiges Konsumprodukt handeln sollte. Da der Roman jedoch das Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung des Autors ist und ihm eine künstlerische Absicht wohl generell nicht abgesprochen werden kann, war aufgrund des formellen Kunstbegriffs anzunehmen, daß auch das vorliegende Objekt Kunst ist.

Bei der daraufhin vorzunehmenden Abwägung zwischen Kunstschutz und Jugendschutz mußte jedoch letzterem der Vorrang eingeräumt werden. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 27.11.1990 ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen. Ausschlaggebend für die Entscheidung zu Gunsten des Jugendschutzes war hier, daß die Aussagen, die dieses Werk beinhaltet, genau die Definition der Pornographie erfüllen, nämlich die Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge unter Hervorhebung sexueller Vorgänge. Darüber hinausgehende Aussagen beinhaltet dieses Werk nicht. Da aber die Pornographie nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich schwer jugendgefährdend einzustufen ist, konnte eine andere Entscheidung als die zugunsten des Jugendschutzes durch das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle nicht gefällt werden.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS kam angesichts der sittlich schweren Jugendgefährdung gemäß § 6 schon begrifflich nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruches entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem kann innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium gestellt werden (§ 15 a Abs. 4 GjS).

